

Buchbesprechungen

Uwe-Jens Heuer (Hg.), *Die Rechtsordnung der DDR – Anspruch und Wirklichkeit, Baden-Baden (Nomos) 1995, 630 S., DM 58.– (kart.)/DM 88.– (geb.)*

»Wegevaluert! Jede Spur soll gelöscht, alles vergeblich, nur noch Schrott sein, wie nie gelehrt und nicht gelebt. Raderkrümel nur noch!« Professor Freundlich in Grass, *Ein weites Feld*)

Heuer und 14 weitere Autoren, Rechtswissenschaftler der DDR, haben ein wichtiges Buch geschrieben: wichtig für den, der sich mit der geschichtlichen Frage beschäftigt, wie es möglich war, daß Juristen das DDR-System legitimierten, wichtig auch für den, der heute DDR-Recht anzuwenden hat auf Sachverhalte, für welche dieses Recht auch heute noch maßgeblich ist. So schildern die Autoren das Agrarrecht (*Steding*), das Arbeitsrecht (*Dost*), das Bodenrecht (*Klaus Heuer*), das Familienrecht (*Grandke*), das Gerichtsverfassungsrecht (*Müller*), das Strafrecht (*Buchholz*), das Strafprozeßrecht (*Luther*), das Verwaltungsrecht (*Bernet*; allerdings nur durch Nachdruck von zwei Artikeln aus den Jahren 1990 und 1993), das Wirtschaftsrecht (*Pflicke/Suß*), das Zivilrecht (*Göhring/Dost*) und das Zivilprozeßrecht (*Kellner*). Es fehlt ein ursprünglich vorgesehener besonderer Beitrag zum Verfassungsrecht, als Ersatz dienen die Kapitel »Rechtsverständnis in der DDR« (*U.-J. Heuer/Lieberam*) und »Rechtswissenschaft und SED« (*Joseph*).

Es ist ein merkwürdiges Buch, das einen zwiespältigen Eindruck hinterläßt. Neben Erkenntnissen wie den Feststellungen, daß »die DDR ... bis zum Schluß kein Rechtsstaat« war¹ und daß »die Konzeption von der Oberhoheit des Parlaments im politischen

System mit der Ersetzung wirklicher Wahlen durch die Inthronisierung des Parlaments seitens der Partei- und Staatsführung ihre eigentliche Legitimation«² verlor, findet sich z. B. die schlimme, in eine Frage gekleidete Aussage: »Kann die Bezugnahme auf Beschlüsse der Parteiführung der SED etwas grundsätzlich Schlimmeres sein als Bezugnahmen auf Werte bei der Auslegung von Recht und Verfassung, wie sie vom Bundesverfassungsgericht immer wieder und teilweise doch wohl wirklich contra legem vorgenommen werden?«³, ebenso die wenig reflektierte Behauptung, 1947/48 hätten die »maßgebenden politischen Kräfte in Westdeutschland von der CDU/CSU, FDP und DP bis hin zur SPD ... gemeinsam mit ihren Besatzungsmächten ... die Umgestaltungen in der sowjetischen Besatzungszone als freiheitsfeindlich und totalitär« »diffamiert«⁴. Polemisch werden gegenübergestellt die Schilderung der Gewährleistung des Streikrechts in der DDR-Verfassung als »schon zum Zeitpunkt seiner Inkraftsetzung totes Recht« und die Beurteilung der Regelung des Grundgesetzes im wesentlichen als Reduzierung »auf eine Annexfunktion des Tarifvertragssystems«⁵. Schließlich hätte man eher im Neuen Deutschland von 1960 die Behauptung erwartet, die staatliche Beteiligung an privaten Betrieben habe »bei den privaten Unternehmern ... breite Akzeptanz« gefunden⁶.

Die Zwiespältigkeit wird deutlich, wenn *Dost*⁷ sich einerseits mit den »Mitglieder(n) der politischen Führung und wohl auch ... (der) Mehrheit der politischen Staats- und

² Müller S. 214

³ U.-J. Heuer S. 65

⁴ U.-J. Heuer S. 38 f.

⁵ Dost S. 111

⁶ Pflicke/Suß S. 442.

⁷ Dost S. 112

¹ U.-J. Heuer S. 621

Wirtschaftsfunktionäre« noch nachträglich dadurch solidarisiert, daß er von ihnen annimmt, sie hätten sich »als Interessenvertreter ›unserer Menschen‹ verstanden und getan ... , was sie für die Verbesserung von deren Lage für möglich hielten«, andererseits jedoch mit Klarheit »das Wort von ›unseren Menschen‹ ... (als) patriarchalischen Besitzanspruch« qualifiziert, der eine effektive Vertretung von Arbeitnehmerinteressen und vor allem »die Herausbildung von Bewegungs- und Lösungsmöglichkeiten« für die »tiefgreifenden Widersprüche« der DDR-Gesellschaft verhindert habe.

Mit diesen Zwiespältigkeiten muß sich auseinandersetzen, wer nicht einfach 45 Jahre DDR-Rechtstradition negieren will⁸. Diese Auseinandersetzung führt in erster Linie zu einer Vielzahl von Fragen an die Autoren, Fragen, die nicht gestellt werden können, ohne daß man den Vorwurf riskiert, man gehe mit westdeutscher Überheblichkeit in die Auseinandersetzung; doch kann, wer sich auseinandersetzt, die eigene Überzeugung nicht vorher ablegen.

Schon um dem Vorwurf der Überheblichkeit zu begegnen, sei vorab den Autoren Respekt gezollt, daß sie sich die Aufgabe gestellt haben, kritisch und selbstkritisch die Entwicklung darzustellen. Dabei haben sie ein schwieriges Unterfangen nicht gescheut, werden die DDR-Rechtswissenschaftler doch, wie Heuer zutreffend ausführt, »immer wieder aufgefordert, zu ... (ihrer) Vergangenheit Stellung zu nehmen«, und »gleichzeitig ... Scham und Zurückhaltung angemahnt«⁹. Vor diesem Hintergrund Beiträge vorzulegen, die »das Scheitern des Sozialismus ... (zum) Anlaß ... (nehmen), viele bisherige Gewißheiten einer sorgfältigen Überprüfung zu unterziehen, nach den Ursachen für dieses Scheitern zu fragen und dabei auch mit eigenen Fehlern, Versäumnissen, auch Feigheiten ins Gericht zu gehen«¹⁰, verdient ebenso Respekt wie die schonungslose Beschreibung der Lenkungsinstrumente durch Joseph¹¹ und seine Feststellung, auch das Entstehen und Publizieren von Widersprüchlichem zur herrschenden Parteimeinung solle und könne »nicht etwa als ›Widerstand‹ oder ›Opposi-

tion‹ gegen das SED-Regime mißverstanden werden«, denn »von absichtlicher, bewußter Konfrontation ... (könne) generell nicht die Rede sein. Die Rechtswissenschaftler verhielten sich nicht ›partei feindlich‹.«¹²

Ähnliches war nach 1945 von den Maunz, Ule, Larenz, Schwinge und den vielen anderen nicht zu lesen, obwohl diese es viel nötiger gehabt hatten. Die Autoren des hier besprochenen Buchs mögen mir den Vergleich verzeihen, doch er drängt sich auf, wenn es darum geht, »die Vergangenheit zu bewältigen«, und er macht gleichzeitig deutlich, daß wir Unvergleichbares vergleichen.

Dies wird besonders deutlich, wenn Heuer und seine Mitautoren die Wurzeln der DDR-Rechtswissenschaft im Antifaschismus festmachen¹³ – dies in der geschichtlichen Entwicklung durchaus mit Recht (so z. B., wenn Heuer feststellt, die »Träger der neuen Gesellschaft« seien motiviert worden durch »die persönlichen Erfahrungen ... , die (sie) ... persönlich mit dem Recht und der Rechtspflege in der Weimarer Republik und unter der Naziherrschaft gemacht« hätten¹⁴). Doch ist daneben festzuhalten – und wird auch nicht übersehen –, daß andere Wurzeln ebenfalls zu erkennen sind und letzten Endes entscheidender waren als die Distanzierung vom Faschismus ebenso wie von der »bürgerlichen Demokratie« und dem Kapitalismus. Es kann nur als grobe Geschichtsklitterung bezeichnet werden, wenn Heuer es als bleibendes »geschichtliches Verdienst« der »politisch Verantwortlichen in der sowjetischen Besatzungszone« vor der Gründung der DDR bezeichnet, daß sie »die tiefgreifenden sozialökonomischen und politischen Umgestaltungen im Rahmen eines parlamentarisch-demokratischen Systems, mit freien Wahlen, einem pluralistischen Parteiensystem und Ansätzen für neue Formen einer unmittelbaren Demokratie durchgesetzt hätten«¹⁵. Die sich an diese Behauptung anschließende Feststellung, »seit 1948/49 (sei) eine Abschwächung und schließlich gar die Aufgabe dieses Kurses (erg. einer demokratischen Entwick-

⁸ Dies wurde dem Leser allerdings erleichtert, wenn ihm jeweils gesagt wurde, wann denn der V. Parteitag der SED oder das 14. Plenum des ZK der SED stattgefunden haben.

⁹ U.-J. Heuer S. 12.

¹⁰ U.-J. Heuer S. 13.

¹¹ Joseph S. 533 ff.

¹² Joseph S. 557.

¹³ U.-J. Heuer S. 14: »Die erste Generation der Rechtswissenschaftler der DDR ist wohl als Ganzes davon ausgegangen, daß mit dem DDR-Sozialismus das Ziel verbunden war, als Reaktion auf den deutschen Faschismus eine ganz andere, bessere Gesellschaft und eine ganz andere, bessere Rechtsordnung zu schaffen.«

¹⁴ U.-J. Heuer S. 612

¹⁵ U.-J. Heuer S. 40.

lung) erfolgt«¹⁶, wird dem tatsächlichen Geschehen nur noch insoweit gerecht, als danach die Abwendung von dem beschriebenen parlamentarisch-demokratischen System insgesamt offenkundig wurde: Nicht erst, aber spätestens seitdem waren »alle Wege einer Kontrolle des Volkes über die politische Führung versperrt«, war die »Wahrnehmung ... (der) Schutzfunktion (des Strafrechts) ... in zunehmendem Maße mit Willkür, mit der Vorbereitung von Musterprozessen, mit unangemessenen Strafen und dem Einsatz des Strafrechts gegen tatsächliche oder vermeintliche oppositionelle Kräfte innerhalb der SED verbunden«, kam es zur »Abkehr von der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle des Staatsapparates«¹⁷. Aber wie war es vorher? Waren es nur »krasse Eingriffe« der Sowjetunion »in den politischen Prozeß, dort wo ... (diese) tatsächliche oder vermeintliche Gegner ihrer Politik ausmachte (so gegenüber den Gegnern der Vereinigung von SPD und KPD in den Jahren 1946 und 1947)«¹⁸, oder beruhten solche Eingriffe nicht auch bereits auf Anordnungen der SED selbst?

Andererseits fordert es zum Widerspruch heraus, wenn behauptet wird, »daß es lediglich unter den Bedingungen der sowjetischen Besatzungszone ... eine reale Chance für einen konsequent antifaschistischen und antimilitaristischen Neuanfang gab«, und dann schon im folgenden Satz darauf verwiesen wird, daß »die Sowjetunion ... auf dem Wege zu einer sozialistischen Gesellschaftsordnung bereits seit den dreißiger Jahren in einem Zustand terroristisch-diktatorischer Herrschaft und später einer bürokratischen Erstarrung« verharrte¹⁹, also doch wohl unfähig war, einen konsequent demokratischen Neuanfang zu ermöglichen. Der Weg zum Scheitern dieser Intentionen wird im einzelnen noch einmal dargestellt, als Schlußpunkt die »Staats- und rechtswissenschaftliche Konferenz« in Babelsberg vom 2./3. 4. 1958 bezeichnet²⁰. Danach werden weitere Phasen des Bemühens um die Entwicklung rechtsstaatlicher Strukturen beschrieben: Ab 1963 habe Ulbricht²¹ mit der Einführung des »Neuen öko-

nomischen Systems« eine Entwicklung eingeleitet, die mit »eine(r) Aufwertung des Rechts als Mittel zur Konfliktlösung, eine(r) eindeutige(n) Rechtfertigung subjektiver Rechte verbunden« gewesen sei; dieses Modell habe jedoch »mit der militärischen Beendigung des tschechoslowakischen Experiments am 21. August 1968« »seine gestaltende Kraft« verloren. Erst in den 80er Jahren habe die Diskussion über Grundsätze erneut begonnen²², doch habe man sich »in der Sackgasse« befunden, aus der man nicht mehr herauskommen sei, es habe »die Kraft zu dem erforderlichen großen Schritt« gefehlt, die Parteilührung der SED sei »damit notwendig den Weg in ihren Untergang, der zugleich das Ende des DDR-Sozialismus bedeutete«, gegangen²³.

Im einzelnen wird diese Entwicklung eingehend nachgezeichnet in dem Beitrag von Joseph »Rechtswissenschaft und SED«²⁴ – und zwar anhand der Betrachtung der Auseinandersetzung über einzelne rechtspolitische Themen, nämlich die Bedeutung der Forderung nach »sozialistischer Demokratie«²⁵, die Hinwendung zum »Rechtsnihilismus«²⁶, die »Erbe- und Traditions«-Diskussion²⁷ und ihre Bedeutung für die Forderung nach Grundrechten²⁸, die Bedeutung der Rechtstheorie als »Regelungstheorie politischer Systeme«²⁹, die Bedeutung des Rechts »als Maß der Politik« (»Kontrapunkt zum Instrumentalcharakter des Rechts«)³⁰, die Auseinandersetzung um die »Verpönte ›Abstraktheit‹ des Rechts« und »Das ›Sozialistische‹ der ›Aufgabennorm‹«. Bei all diesen Diskussionen ging es letzten Endes darum, dem Recht auch gegenüber der Politik Geltung zu verschaffen, den Führungsanspruch der Partei damit zu-

schaft als bedeutenden Faktor schätzte und an sie Forderungen stellte und dabei der Gesellschaftswissenschaft zugleich dogmatische Zügel anlegte, mißachtete Honecker die Wissenschaft – er brauchte sie nicht – ließ sie zugleich an einer ›langeren Leine‹ laufen.« Zur Entwicklung des Wirtschaftsrechts im Neuen ökonomischen System s. auch Pflücke/Suß S. 443 ff.: »eine Zeit intensiver Forschung und schöpferischer Diskussion in einer Atmosphäre, die sich in unserer Erinnerung als Aufbruchstimmung darstellt« (S. 444)

22 U.-J. Heuer S. 72.

23 U.-J. Heuer S. 74.

24 Joseph S. 549 ff.

25 Joseph S. 560 ff.

26 Joseph S. 578 ff.

27 Joseph S. 580 ff.

28 Joseph S. 587 ff.

29 Joseph S. 596 ff.

30 Joseph S. 599 ff.

16 U.-J. Heuer S. 40.

17 U.-J. Heuer S. 41.

18 U.-J. Heuer S. 27.

19 U.-J. Heuer S. 26.

20 U.-J. Heuer S. 54 ff.

21 Dem offenbar die Sympathien der Autoren gelten, s. auch Lieberam S. 552: »Während W Ulbricht die Wissen-

mindest zum Teil in Frage zu stellen; subjektive Rechte und vor allem Grundrechte sollten anerkannt, den Forderungen nach einer rechtsstaatlichen Entwicklung sollte Rechnung getragen und schließlich sogar die Gewaltenteilung akzeptiert werden. Solchen Bemühungen blieb der Erfolg versagt; die Partei, die »immer Recht« hatte, behielt auch insoweit »Recht«; den Rechtswissenschaftlern blieb entweder die »Einsicht« in die Richtigkeit des Standpunkts der Partei oder – sicher zu einem beachtlichen Teil – die Anpassung; letzten Endes zur Entschuldigung wird vorgetragen, auch für die Rechtswissenschaft habe gegolten, »daß sie nicht im luftleeren Raum existierte, sondern eingebunden war in die Auseinandersetzung zweier Weltssysteme im allgemeinen und zwischen den beiden deutschen Staaten im besonderen«³¹, womit doch eigentlich nachträglich noch einmal das Eintreten für das eine Weltssystem und den einen deutschen Staat gerechtfertigt werden soll.

In diesem Zusammenhang und auch sonst wiederholt bezeichnet Heuer das politische System der DDR als »sozialistische Gestaltungs- und Erziehungsdiktatur«³². Es wird dabei nicht deutlich, ob er der damit intendierten »Orientierung auf eine höhere Bildung für alle Menschen, auf das, was sicherlich übertrieben als Herausbildung eines »neuen Menschen« bezeichnet wurde«³³, letzten Endes heute noch zustimmt. Man muß dies wohl annehmen, wenn gleichzeitig darauf verwiesen wird, daß diese »Gestaltungs- und Erziehungsdiktatur« »in den 70er Jahren und verstärkt in den 80er Jahren ... an Kraft und Legitimation« verloren – sie also vorher offensichtlich besessen – habe³⁴, daß sie (und dies nun für die spätere Zeit) verbunden gewesen sei »mit einer Menschenrechtskonzeption, die hinsichtlich der sozialen Grundrechte und ihrer tatsächlichen Gewährleistung beachtlich war«³⁵, und wenn man auf die spitzfindige Differenzierung zwischen einem »Nichtrechtsstaat« und einem »Unrechtsstaat«, mit welchem Begriff der »Nichtrechtsstaat« nicht »diffamiert« werden dürfe, stößt³⁶.

Als Ergebnis von »Gestaltung und Erzie-

hung« begreifen die Autoren wohl, was sie als »die weitgehende Überwindung der Rechtsfremdheit des Volkes« bezeichnen³⁷. Wer sich näher mit der Entwicklung in der DDR befaßt hat, wird weniger den Stolz verstehen, der in der Schilderung anklingt, in rund 8500 Veranstaltungen hätten 260000 Teilnehmer 4091 Vorschläge zum Entwurf des ZGB beschlossen³⁸; es darf doch nicht unterdrückt werden, daß es von den Bürgern in vielen Fällen als zumindest lästiger Zwang empfunden wurde, wenn man sie zur Teilnahme an solchen Veranstaltungen drängte.

Im übrigen liest der Praktiker, der heute noch DDR-Recht anzuwenden hat, den Hinweis auf die »Volkstümlichkeit« des ZGB mit großer Skepsis. Es klingt so einleuchtend, daß vor allem das Zivilgesetzbuch der DDR »zu einem klaren, schönen volkstümlichen Stil« zurückgekehrt sei³⁹. Doch sind mir die DDR-Bürger, die ihm »nach seinem Verschwinden ... nachgetrauert« hätten⁴⁰, in den letzten 5 Jahren nicht begegnet. Vielmehr erscheint die Würdigung zutreffend, »die höhere Volkstümlichkeit des sozialistischen Rechts, die weitgehende Überwindung der Rechtsfremdheit ... (sei) verbunden (gewesen) mit Verlusten an rechtlicher Exaktheit«⁴¹. Der Feststellung, das ZGB habe »die privaten Rechtsbeziehungen in einer Gesellschaft, in der die Einkommen ganz überwiegend aus eigener Arbeit stammten und in der keine großen Vermögensmassen zu übertragen waren, im wesentlichen adäquat geregelt«⁴², kann deshalb nur mit der Ergänzung zugestimmt werden, daß etwas anderes gelten mußte, sobald über schwierigere Rechtsbeziehungen zu urteilen war. So hat das ZGB nur für die geschilderte Gesellschaft »bei allen Defiziten, die Juristen ... hinsichtlich Regelungstiefe, Abstraktheit, Kasuistik etc. empfunden haben (mögen – i. O. in Klammern), ... keine grundsätzlichen Lücken aufgewiesen«⁴³. In

37 U.-J. Heuer S. 74.

38 Gohring/Dost S. 491, s. auch U.-J. Heuer S. 62 f.

39 Wesel, zitiert S. 475.

40 Gohring/Dost S. 475.

41 U.-J. Heuer S. 73; s. auch die Qualifizierung der Enteignungsgesetze als »absolut unzureichend – nach der Devise Friedrichs II: »gesetze müssen kurz und nicht weitaufwendig sein« bei K. Heuer, S. 164, und die Feststellung von Dost, S. 125, das Arbeitsgesetzbuch von 1977 – mit einem Umfang (305 Paragraphen) »fast doppelt so groß wie der des GBA (Gesetzbuchs der Arbeit von 1961) (156 Paragraphen)« – habe als »eine umfassende Regelung ... gegenüber seinem Vorgänger erheblich an juristischer Substanz gewonnen«.

42 Gohring/Dost S. 476.

43 Gohring/Dost S. 493.

31 U.-J. Heuer S. 609.

32 U.-J. Heuer S. 57.

33 U.-J. Heuer S. 57 f.

34 U.-J. Heuer S. 72.

35 U.-J. Heuer S. 616.

36 U.-J. Heuer S. 621.

einer solchen Gesellschaft war es auch nicht erstaunlich, »daß die Zahl und der Anteil von Erbstreitigkeiten an den gerichtlichen Auseinandersetzungen ständig zurückging«⁴⁴. Die Rechtsprechung kommt heute mit den Normen des ZGB im Ergebnis nur zurecht, indem die von den Autoren des ZGB nicht übernommenen Regelungen des BGB letzten Endes im Wege der Auslegung angewendet werden. Dies gilt auch für die »im Interesse einer bürgernahen und allgemein verständlichen Gestaltung des ZGB«⁴⁵ erfolgte Abschaffung des Abstraktionsprinzips, die für den Verkehr mit Grundstücken entgegen der aufgestellten Behauptung wenigstens nicht konsequent erfolgte⁴⁶. Ein besonderes Kapitel der Erziehungsdiktatur ist das Arbeitsrecht. Der Weg von den ersten Regelungen zur Wiedereinführung der Betriebsräte im Kontrollratsgesetz Nr. 22 von 1946 und zur Gewährleistung des Rechts auf Arbeit in den Verfassungen der Länder Mecklenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt aus den Jahren 1946 und 1947 über das Gesetz der Arbeit zur Förderung und Pflege der Arbeitskräfte, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur weiteren Verbesserung der materiellen und kulturellen Lage der Arbeiter und Angestellten vom 19. 4. 1950 und das Arbeitsbuch der Arbeit vom 12. 4. 1961 bis zum Arbeitsgesetzbuch vom 16. 6. 1977 und seiner Anwendung wird in dem Beitrag von Dost⁴⁷ ausführlich beschrieben. Gerade dieser Beitrag macht deutlich, weshalb ich den durch das besprochene Buch entstandenen Eindruck als zwiespältig bezeichne. Sein letzter Satz lautet: »Die Möglichkeit, die die Gesellschaft der DDR hatte, den Menschen als Subjekt zu sehen, hat das Arbeitsrecht der DDR aufgegriffen und durchgesetzt.«⁴⁸ Was will der Verfasser sagen: Ging das Arbeitsrecht davon aus, daß der Mensch Subjekt ist, oder konnte dies Ziel nur erreicht werden, soweit es die »führende Rolle der Partei« der Gesellschaft und damit auch der Rechtswissenschaft gestattete? Insgesamt wird wohl eher die Entwicklung positiv gewürdigt. Dafür spricht, daß z. B. zur Rolle des FDGB ausgeführt

wird, diesem sei es »gelingen, sowohl auf die allgemeine Arbeits-Rechtspolitik der SED und des Staates, auf die Arbeits-Rechtssetzung ... und die Rechtsanwendung einen großen Einfluß auszuüben«⁴⁹, während an anderer Stelle die notwendige Einschränkung zu lesen ist, »das Arbeitsrecht der DDR ... (habe) naturgemäß (!) die Probleme nicht lösen (ja nicht einmal wesentlich mildern) (können), die mit den ökonomischen und gesellschaftlichen Verhältnissen der DDR zusammenhängen, ... (und deshalb hätten) die Mitbestimmungsrechte der ... Gewerkschaften ... an den Grenzen (geendet), die die Planwirtschaft, der demokratische Zentralismus und die Handhabung der führenden Rolle der SED zogen«⁵⁰, und auch darauf verwiesen wird, daß »sich der FDGB in seiner Satzung selbst in die Pflicht genommen (hatte), den »Kampf um den wissenschaftlich-technischen Höchststand ... und eine hohe sozialistische Arbeitsmoral« zu fördern«⁵¹. Die Feststellung, daß »mitunter ... auch Parteileitungen massiv auf die Entscheidungsprozesse der Gewerkschaftsleitungen« einwirkten⁵², gilt ja wohl nicht allein für Auseinandersetzungen vor Ort, sondern in noch stärkerem Umfang für die Beziehungen zwischen den Spitzen von SED und FDGB.

Zur Erziehungsfunktion des Arbeitsrechts bekennt sich der Autor wohl auch noch in der rückschauenden Betrachtung durch sein allerdings nur undeutlich zum Ausdruck kommendes Klagen darüber, »daß kaum noch gekündigt werden konnte«⁵³, daß bei den Beratungen über den Entwurf des AGB verhindert wurde, »daß der Mißbrauch sozialer Sicherungen des Arbeitsrechts eingedämmt werden konnte«⁵⁴.

In diesen Zusammenhang gehört die positive Würdigung der Arbeit der Konfliktkommissionen⁵⁵, die in allen Betrieben mit mehr als 200 Mitarbeitern gebildet werden mußten und eine schnelle und gerechte Entscheidung von Arbeitsrechtskonflikten durch »sach- und rechtskundige Werkätige, die das Vertrauen ihrer Kollegen« genossen, ermöglichen sollten. Vor Ort wurde auf diese Weise »erzogen«; ob diese Art von Konfliktlösung richtig als Arbeit eines »Disziplinierungsin-

44 Gohring/Dost S 515.

45 Gohring/Dost S 503.

46 Die Bemerkung, das Kaufrecht des ZGB habe nicht den Erwerb von Immobilien geregelt (Gohring/Dost S 508), ist so allgemein unzutreffend, richtig ist nur, daß es in wesentlichen Teilen von anderen Normen überlagert wurde.

47 Dost S. 95 ff

48 Dost S 143.

49 Dost S. 140

50 Dost S 142

51 Dost S 118.

52 Dost S 126.

53 Dost S. 128

54 Dost S. 125

55 Dost S. 131 ff

stituts, wenn nicht gar Unterdrückungsinstituts« beschrieben wird⁵⁶, bedarf wohl einer sorgfältigeren Untersuchung der Arbeit dieser Kommissionen; ohne eine solche erscheint es gerechtfertigt, davon auszugehen, daß diese Aussage in manchen Fällen durchaus zutreffend ist, in anderen der Wirklichkeit aber überhaupt nicht gerecht wird.

Zwiespältig ist schließlich die Schilderung⁵⁷ der arbeitsrechtlichen Reaktion auf Ausreisebegehren von Arbeitnehmern. Eindeutig wird vom »schlechten Gewissen (der Staatsführung) gegenüber der Öffentlichkeit nach Helsinki« gesprochen. Doch andererseits lesen wir noch einmal die bekannte Rechtfertigung, die Ausreisewilligen seien »als auf Kosten aller Staatsbürger zumeist hochqualifizierte Arbeitskräfte wirklich gebraucht« worden, wohl auch insoweit habe »der Kalte Krieg ... um die Handhabung des Arbeitsrechts keinen Bogen« gemacht⁵⁸.

Das Strafrecht wird von Buchholz⁵⁹ im wesentlichen nicht in erster Linie als die Lehre von der Repression, sondern als Erziehungslehre dargestellt; es hatte ja »nicht nur Problematisches, Bedenkliches und z. T. (!) auch Unvertretbares aufzuweisen, sondern – in fast allen seinen Entwicklungsetappen – auch Positives«⁶⁰. Was an Repression in dem Beitrag von Buchholz nicht gelegnet wird⁶¹, wird andererseits wenigstens z. T. wieder relativiert, indem die Reaktion auf die faschistischen Verbrechen⁶² bis hin zur Akzeptanz des Art. 6 der DDR-Verfassung von 1949 (»Boykotttheze« = Verbrechen) als strafbegründende Norm⁶³ ebenso zur Rechtfertigung herangezogen wird wie »die vom Ausdruck des Kalten Krieges bestimmte politische Entwicklung«⁶⁴. Damit werden sowohl die Entscheidungen in den Waldheimer Prozessen⁶⁵ wie die Verurteilungen nach der Wirtschaftsstrafverordnung von 1948⁶⁶ und auch die Todesstrafe⁶⁷ gerechtfertigt.

56 So Kissel in NZA 1992, S. 7 (zitiert nach Dost S. 134), wogegen Dost (a. a. O.) heftig protestiert.

57 Dost S. 139 f. und 141.

58 Vgl. dazu auch für den Bereich des Strafrechts Buchholz S. 301 f.

59 Buchholz S. 273 ff.

60 Buchholz S. 273.

61 Siehe für die 70er Jahre bes. Buchholz S. 327.

62 Buchholz S. 277 ff.

63 Buchholz S. 282, 292 (dort insbesondere die Kritik an der auf Art. 6 gestützten Verurteilung von Walter Janka und Wolfgang Harich).

64 Buchholz S. 274, 290 f.; S. 336 finden wir die heute doch unerträglich erscheinende Qualifizierung der Botschaftsbearbeitungen des Jahres 1989 als »rechtswidrig«.

65 Buchholz S. 278 f., dazu auch Luther S. 348 ff.

66 Buchholz S. 283 f., dazu auch Luther S. 350 f.

Zur Erziehung gehören im Strafrecht nicht nur die Bemühungen um eine Reduzierung strafrechtlich indizierten Verhaltens, sondern auch die Arbeit der »gesellschaftlichen Gerichte«, der Konflikt- und Schiedskommissionen⁶⁸ und die Bemühungen um die Wiedereingliederung Straftatlassener⁶⁹. Auch hier bedarf es wohl einer sorgfältigen Erhebung der tatsächlichen Entwicklung, damit beurteilt werden kann, ob es wirklich Ansätze gab, die fortentwickelt werden sollten.

Die insoweit ja durchaus bedeutsame Feststellung, daß der Arbeitseinsatz in den Strafvollzugsanstalten rentenwirksam wurde und daß in der DDR keine Gerichtskosten anfielen, wird von Buchholz – wohl zutreffend – gleich wieder mit der Betrachtung eingeschränkt, daß »sich die Verwirklichung der anspruchsvollen Intention in der Praxis aus den verschiedensten Gründen, auch wegen der Betonung der Sicherheitserfordernisse und eines relativen Vorrangs der Ökonomie vor der Erziehung, vielfach schwierig gestaltete«⁷⁰.

Die Einseitigkeit dieses wie auch anderer Beiträge wird schlaglichtartig beleuchtet, wenn als Begründung für die durchaus zutreffende Feststellung, »das die Kriminalität als soziale Erscheinung gesellschaftlich bedingt ist«, die ebenfalls zutreffende Feststellung herangezogen wird, daß dies »durch die enorme Kriminalitätszunahme nach dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik hier im Osten schlagend bestätigt« wird⁷¹. Bei dieser Betrachtungsweise fällt es schwer, ist aber erforderlich, den richtigen Schlußsatz des Beitrags von Buchholz als Beleg für einen richtigen Ansatz – und dies gerade für die Gegenwart – zu zitieren: »Das Wichtigste im Kampf gegen die Kriminalität (ist) die Vorbeugung, vornehmlich die soziale Vorbeugung, die Schaffung von menschenwürdigen Lebensverhältnissen für alle Menschen.«⁷²

Letzten Endes geht es Heuer und wohl auch seinen Mitautoren darum, der »Delegitimierung der DDR« entgegenzuwirken, deren Zweck sie in der »Flankierung der Ungleichbehandlung der Ostdeutschen« und in dem »Bestreben« sehen, »den Sieg im kalten Krieg

67 Buchholz S. 314 f.; andererseits finden wir die offensichtlich von Stolz getragene Feststellung, die DDR habe 1987 als »das erste sozialistische Land« die Todesstrafe abgeschafft.

68 Buchholz S. 303 ff.; s. dazu auch Müller S. 232 ff.

69 Buchholz S. 319 f., 331 ff.

70 Buchholz S. 325.

71 Buchholz S. 308.

72 Buchholz S. 339.

endgültig zu festigen⁷³. Dieser Intention muß jedoch entgegengehalten werden, daß sich die DDR im Herbst 1989 selbst delegitimiert hat, was an vielen Stellen des Buchs nachdrücklich bestätigt wird, daß sie insbesondere von denen, die ihre Führung zum Abdanken zwangen, delegitimiert wurde.

Es bleibt deshalb sehr viel weniger von dem, was in den 45 Jahren im Osten Deutschlands entwickelt wurde, als in dem Buch versucht wird, uns zu vermitteln. Es mag sein, daß der 3-stufige Aufbau der Zivilgerichtsbarkeit eines Tages doch beschlossen wird. Man könnte dafür plädieren, daß das Pflichtteilsrecht der gesetzlichen Erben (soweit sie keinen Unterhaltsanspruch gegen den Erblasser haben) und eventuell auch das Erbrecht der Erben der 4. und folgender Ordnungen entfallen. Wie schwer es ist, wirklich sinnvolle Regeln zu übernehmen, zeigt die Auseinandersetzung um den Vorschlag, zu übernehmen, was im Familiengesetzbuch der DDR stand, daß Mann und Frau gleiche Pflichten auch in bezug auf die Arbeit im Haushalt haben⁷⁴. Und auf die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums wird der mit zu viel Beamten besetzte Bundestag leider auch nicht verzichten wollen.

Für Heuer bleibt noch ein Traum: »Kapitalismus (sei) nicht das letzte Wort der Geschichte«, das »bleibende Erbe« des »Versuchs« DDR werde doch noch »sichtbar« werden, dann könne »wieder konkret über die Möglichkeit von Sozialismus nachgedacht werden«, der jedoch »ohne entwickelte Demokratie, ohne Rechtsstaatlichkeit keine dauerhaft erfolgreiche Alternative sein« könne⁷⁵. Aber gerade in der kriechenden Auseinandersetzung mit dem hier besprochenen Buch wird man fragen müssen, ob ein »Erbe« bleibt. Ich denke, der Herausforderung der kommenden Jahrzehnte wird nur gerecht, wer den von den Rechtswissenschaftlern der DDR gemachten Erfahrungen entnimmt, daß – von Ausnahmen abgesehen – die von ihnen geschilderten Prinzipien nicht das Fundament sein können, neuen Aufgaben gerecht zu werden.

Diether Hoffmann

73 U.-J Heuer S. 19 f

74 § 10 des Familiengesetzbuchs der DDR bestimmte: »Beide Ehegatten tragen ihren Anteil bei der Erziehung und Pflege der Kinder und der Führung des Haushalts«; zum Familienrecht instruktiv und durchaus kritisch Grandke S. 173 ff.

75 U.-J Heuer S. 622

Andrea Rudolph, *Die Kooperation von Strafrecht und Sozialhilferecht bei der Disziplinierung von Armen mittels Arbeit. Vom Arbeitshaus bis zur gemeinnützigen Arbeit*, Frankfurt/M. (Verlag Peter Lang) 1995, 180 Seiten, DM 65.–

»Eine Trennung von einem helfenden Sozialstaat und einem strafenden Rechtsstaat existiert nicht«, schreibt Andrea Rudolph in der Einleitung ihrer 1993 vom Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Bremen angenommenen Dissertation. Andrea Rudolph hat sich die schwierige Aufgabe gestellt, das Verhältnis von fürsorgerechtigem bzw. strafrechtlichem Arbeitszwang und den verschiedenen Formen der fürsorgerechtlichen »Hilfe zur Arbeit« vom Kaiserreich bis heute, also auf lange Dauer, zu untersuchen.

Erst 1969 wurde in der Bundesrepublik Deutschland ein seltsames Rechtskonstrukt aus dem Strafgesetzbuch gestrichen: die als »korrektionelle Nachhaft« bezeichnete strafrechtliche Arbeitshausunterbringung. Diese Haftform ging auf das Allgemeine Preussische Landrecht von 1794 zurück, das ermöglichte, rückfällige Diebe und Prostituierte »nach ausgestandener Strafe«, also nach Verbüßung ihrer eigentlichen Haftstrafe, zur moralischen Besserung in »Arbeitshäuser abzuliefern, und daselbst so lange zu verwahren, bis sie zu einem ehrlichen Untertan Lust und Gelegenheit erhalten«. »Korrektionelle Nachhaft« bedeutete richterliche Zwangseinweisung in ein Arbeitshaus. Diese »korrektionelle Nachhaft« fand sich schließlich im Reichsstrafgesetzbuch wieder und war hier allerdings nur möglich im Zusammenhang mit Verurteilungen einiger Übertretungsdelikte nach § 361 StGB wie Bettelerei, Landstreicherei, Obdachlosigkeit und Prostitution. Nach einer bis zu sechswöchigen Haftstrafe konnten die Verurteilten anschließend nach § 362 StGB »an die Landespolizeibehörde überwiesen werden«, die das Recht besaß, die Delinquenten bis zu zwei Jahren, also sehr viel länger als die eigentliche Haftstrafe, in gefängnisähnlichen Arbeitshäusern (»Korrektionsanstalten«) unterzubringen. In den achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts bestanden in Deutschland etwa fünfzig Arbeitshäuser mit über 22 000 Plätzen. 1888 wurden immerhin 13 512 Männer und 2680 Frauen zur »korrektionellen

Nachhaft« in die Arbeitshäuser eingeliefert, Männer fast ausschließlich wegen Bettelerei und Landstreicherei, Frauen mehrheitlich wegen Prostitution. Während der Weimarer Republik ging die Insassenzahl der Arbeitshäuser stark zurück, um dann im Nationalsozialismus wieder anzusteigen, ohne das hohe Niveau des Kaiserreichs wieder zu erreichen. Die KZ-Verbringung von »Asozialen« trat im NS-Staat in Konkurrenz zu den weiterbestehenden althergebrachten Arbeitshäusern. Durch den 1934 neugeschaffenen § 42d StGB war bei wiederholt Eingewiesenen nun sogar lebenslängliche Arbeitshausunterbringung (wegen Bettelerei!) möglich.

Parallel zu dieser strafrechtlichen Arbeitshausunterbringung existierte in den meisten deutschen Einzelstaaten eine fürsorgerechtliche Arbeitshausunterbringung auf recht unübersichtlicher Rechtsgrundlage, seit 1912 auch in Preußen durch ein neugeschaffenes »Arbeitsscheuengesetz«. Diese Regelungen, die eine zwangsweise Anstaltsunterbringung »arbeitsscheuer« Armenunterstützungsempfänger ermöglichten, gingen 1924 in § 20 der Reichsfürsorgepflichtverordnung ein. Im Gegensatz zu vielen sozialgeschichtlichen Arbeiten beschränkt sich *Andrea Rudolph* hier nicht auf die Darstellung der preußischen Verhältnisse. Sie untersucht sämtliche Staaten und Kleinstaaten des Deutschen Reichs. Die Autorin hat dutzende regionale Fürsorgegesetze und Polizeiverordnungen des Kaiserreichs bzw. Ausführungsbestimmungen zur Reichsfürsorgepflichtverordnung der Weimarer Zeit ausgewertet, leider durchweg nicht mit dem Nachweis der Erstveröffentlichung in den jeweiligen Gesetz- und Verordnungsblättern.

Rudolph dokumentiert, wie der Unterschied zwischen fürsorgerechtlicher und strafrechtlicher Arbeitshausunterbringung, immerhin in völlig unterschiedlichen Gesetzen geregelt, im konkreten Vollzug dann wieder verschwindet. Kaum ein Arbeitshaus diene ausschließlich der Vollstreckung der »korrekzionellen Nachhaft«. Vorherrschend war die Sammelanstalt, in der verurteilte Bettler, angeblich arbeitsscheue Armenunterstützungsempfänger, entwurzelte Landarme und entmündigte Alkoholiker zusammengesperrt wurden, bestenfalls in den Schlafsälen voneinander getrennt. Insbesondere die preußischen Provinzialarbeitsanstalten vereinigten zwangsweise Arbeitshausunterbrin-

gung und formal freiwillige Landarmenversorgung.¹

Fürsorgerechtliche wie strafrechtliche Arbeitshausunterbringung wurden 1949 durch die amerikanische Militärregierung in der US-Zone ersatzlos aufgehoben. Die Chance, die obsoleten Arbeitshäuser endlich abzuschaffen, blieb jedoch ungenutzt. Die »korrekzionelle Nachhaft«, nun hauptsächlich in Sonderabteilungen von Strafanstalten vollstreckt, wurde 1953 wieder bundesweit eingeführt, jetzt mit einer vierjährigen Höchstfrist. Mit dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) wurde 1962 auch die fürsorgerechtliche Arbeitshausunterbringung wieder gesetzlich etabliert. § 26 BSHG ermöglichte die Zwangsunterbringung von Sozialhilfeempfängern in geschlossenen Arbeitseinrichtungen, wenn die Betroffenen sich trotz wiederholter Aufforderung weigerten, zumutbare Arbeit zu leisten. Die Unterbringung war zeitlich nicht befristet, mußte jedoch, im Gegensatz zur Regelung in der Reichsfürsorgepflichtverordnung von 1924, von einem Richter angeordnet werden, was nur äußerst selten geschah: vom 1.6.1962 bis zum 1.7.1964 in nur 62 Fällen.

Zusätzlich zu dieser in ihren Grundzügen nicht neuen Arbeitshausunterbringung von »arbeitsscheuen« Fürsorgeempfängern sah das Bundessozialhilfegesetz in § 73 Zwangsunterbringung von »Gefährdeten« in einer »geeigneten Anstalt, in einem geeigneten Heim oder in einer geeigneten gleichartigen Einrichtung« vor. 1969 erklärte das Bundesverfassungsgericht die gemäß § 73 BSHG durchgeführte Zwangsunterbringung von »Gefährdeten« für verfassungswidrig. Das Grundrecht der persönlichen Freiheit sei durch diese Regelung unverhältnismäßig eingeschränkt. Der Staat habe nicht die Aufgabe, seine Bürger zu bessern, und habe deswegen auch nicht das Recht, ihnen die Freiheit zu entziehen, nur um sie zu bessern, solange sie sich nicht selbst oder andere gefährdeten. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts bezog sich explizit nur auf die Zwangsunterbringung von »Gefährdeten« im Sinn des § 73 BSHG und ließ die fürsorgerechtliche Arbeitshausunterbringung gemäß § 26 BSHG

¹ Vgl. Martin Gunga, *Medizin und Theologie in der öffentlichen Sozialfürsorge des 19. Jh. am Beispiel des Landarmen- und Arbeitshauses Benninghausen 1820–1945*, Diss. Münster 1983; Wolfgang Ayaß, *Das Arbeitshaus Breitenau. Bettler, Landstreicher, Prostituierte, Zuhälter und Fürsorgeempfänger in der Korrekzion- und Landarmenanstalt Breitenau (1874–1949)*, Kassel 1992.

und die strafrechtliche Arbeitshausunterbringung gemäß § 42d StGB unerwähnt. In einer Entscheidung vom 15. 12. 1970 bestätigte das Bundesverfassungsgericht sogar ausdrücklich § 26 BSHG. Doch mit der grundsätzlichen Feststellung, daß der Staat kein Recht habe, seine Bürger zu bessern, war inhaltlich auch das Todesurteil über die zwangsweise Arbeitshausunterbringung gesprochen, die ja genau diese Besserung zum Ziel hatte. Die »korrektionelle Nachhaft« und fürsorgerechtlicher Arbeitszwang in geschlossenen Anstalten waren endgültig unhaltbar geworden. Der Bundestag beschloß im Rahmen des 1. Gesetzes zur Reform des Strafrechts mit Wirkung vom 1. September 1969 die Abschaffung der Arbeitsshaushaft. 1974 wurde § 26 aus dem BSHG gestrichen und damit auch die zwangsweise Arbeitshausunterbringung von »arbeits-scheuen« Sozialhilfeempfängern abgeschafft.

In der Folge verlagerte sich die arbeitsfürsorgere Disziplinierung von Unterstützungsempfängern auf die insbesondere seit Ende der 70er Jahre verstärkt durchgeführte »Hilfe zur Arbeit« nach § 19 BSHG. Ausführlich schildert *Rudolph* die hier möglichen unterschiedlichen Formen (Mehrbedarfsvariante mit geringer »Arbeitsprämie« und Entgeltvariante mit versicherungspflichtigen Arbeitsplätzen).

Die rechtliche Entwicklung der Zwangsarbeit nach Fürsorge- und Strafrecht gegen die ge-

sellschaftlichen Unterschichten wurden bisher noch nirgends so umfassend dargestellt wie bei *Rudolph*. Insbesondere die Darstellung der Diskussionen der fünfziger und sechziger Jahre ist neu. Ziemlich verrannt hat sich die Autorin allerdings bei dem Versuch, die »gemeinnützige Arbeit« des Sozialhilferechts mit der nach § 293 StGB möglichen »gemeinnützigen« Arbeitsleistung zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen in Beziehung zu setzen.

Die Arbeit ist vollständig auf Grundlage veröffentlichter Quellen¹, ohne einen Blick in die Stadtarchive, geschrieben. Insbesondere bei der Darstellung der »Fürsorgepflichtarbeit« (seit 1924 in der Reichsfürsorgepflichtverordnung verankert) stößt man so schnell an Grenzen, weil die Kommunen diese »Pflichtarbeit« recht unterschiedlich handhabten. Die ungeheure Ausweitung der »Pflichtarbeit« durch die Kommunen in den ersten Jahren des Nationalsozialismus ist der Autorin völlig entgangen. In einer Bremer Dissertation über Arbeitszwang wäre es sicher auch nicht unangemessen gewesen, darauf hinzuweisen, daß die Stadt Bremen von 1934 bis 1941 mit dem Lager »Teufelsmoor« ein kommunales Klein-KZ zur Verhängung von fürsorgerechtigem Arbeitszwang betrieb.

Wolfgang Ayaß

¹ Auch wurde nur ein Teil des zeitgenössisch veröffentlichten Zahlenmaterials über Arbeitshauserweisungen ausgewertet. Übersehen wurde beispielsweise die detaillierte »Statistik der zum Ressort des Königlich Preussischen Mi-

nisteriums des Innern gehörenden Strafanstalten und Gefängnisse und der Korrigenden«, die von 1895 bis 1915 veröffentlicht wurde.